



Plangeber: Gemeinde Garzau - Garzin

Projekt: Bebauungsplan „Solarpark Garzau-Garzin III“

Projektnummer: 118006009

Autorin
Anna M. Wolf

Datum
06.06.2025

Plangeber
Gemeinde Garzau-Garzin
Projektnummer
118006009

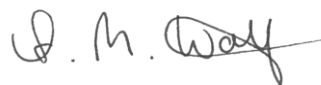
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Solarpark Garzau-Garzin III“

AFRY Deutschland GmbH



i.A. Silke Wollmach
Projektleitung Umweltplanung/Erneuerbare
Energien
M: +49 172 9969679
silke.wollmach@afry.com



i. A. M. Sc. Anna M. Wolf
Projektbearbeitung Umweltplanung/ Erneuerbare
Energien
M: +49 173 5844766
anna.wolf@afry.com



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen.....	7
2.1	Rechtsgrundlagen	7
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.3	Untersuchungsgebiet	10
3	Vorhabenbeschreibung	11
3.1	Vorhabenstandort.....	11
3.2	Umfang der Planung	12
3.3	Wirkung des Bauvorhabens	12
4	Relevanzprüfung	14
4.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	14
4.1.1	Reptilien	14
4.1.2	Amphibien.....	14
4.1.3	Fledermäuse.....	15
4.1.4	Nicht prüfungsrelevante Artengruppen.....	15
4.2	Europäische Vogelarten.....	16
4.2.1	Brutvögel	16
4.2.2	Gast-, Zug- und Rastvögel	17
5	Betroffenheitsanalyse.....	17
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.1	Reptilien	18
5.1.2	Fledermäuse.....	21
5.2	Europäische Vogelarten.....	23
5.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	23
5.2.2	Bodenbrüter	26
5.2.3	Freibrüter.....	28
5.2.4	Höhlenbrüter	30
5.2.5	Nischenbrüter	32
6	Maßnahmenverzeichnis	34
7	Zusammenfassung	37
8	Quellenverzeichnis.....	38
	Fachgutachten	38
	Literatur.....	38
	Richtlinien/Verordnungen/Erlasse	39
	Kartenportale.....	40



Rote Listen	40
9 Anhang	41
Abschichtungstabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL	41
A-1 Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)	41
A-2 Abschichtung Fledermäuse	42
A-3 Abschichtung Reptilien	47
Abschichtung Amphibien	48
A-5 Abschichtung Falter	50
A-6 Abschichtung Käfer	50
Abschichtung Libellen	51
A-9 Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	53
A-10 Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten	55
A-11 Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel	72

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte	11
------------------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel ..	16
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	34
Tabelle 3: Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse	41
Tabelle 4: Relevanzprüfung – Fledermäuse	42
Tabelle 5: Relevanzprüfung – Reptilien	47
Tabelle 6: Relevanzprüfung – Amphibien	48
Tabelle 7: Relevanzprüfung – Falter	50
Tabelle 8: Relevanzprüfung – Käfer	50
Tabelle 9: Relevanzprüfung – Libellen	51
Tabelle 10: Relevanzprüfung – Weichtiere	52
Tabelle 11: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen	53
Tabelle 12: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer Vogelarten (MLUL 2018)	55



Tabelle 13: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG (Heimische Arten Brandenburgs gemäß den Angaben der Hinweise ASB (MIL 2022))	72
--	----



Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
RL	Rote Liste
SO	Sondergebiet
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Garzau-Garzin im Landkreis Märkisch-Oderland beabsichtigt die Nutzung von Sonnenenergie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (BP) „Solarpark Garzau-Garzin III“ aufgestellt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans stellt die Gemeinde Garzau-Garzin Flächen für die Solarenergienutzung zur Verfügung und trägt zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen bei. Damit wird ein Beitrag zum nationalen Klimaschutz geleistet und die Grundlage weiterer kommunaler Einnahmequellen geschaffen. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin hat in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Garzau-Garzin III“ (Beschluss-Nr. 35-01-2023) gefasst, im Amtsblatt vom 26. Juli 2023¹ bekannt gemacht und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Im B-Plan wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans (BP) werden innerhalb dieses Sondergebiets die Art und das Maß der baulichen Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage verbindlich festgesetzt. In dem Sondergebiet werden die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik), die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (Betriebs- und Transformatorgebäude) sowie Gerätschaften und Unterstände für Tiere, die ggf. der Grünpflege des Gebietes dienen, sowie landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahme von baulichen Anlagen zulässig sein.

Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann es zu einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird geprüft, ob die Einschlägigkeit im Sinne der Gesetzgebung gegeben ist bzw. ob ggf. die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

¹ Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 28, Ausgabe 08/2023 – Woche 30, vom 26. Juli 2023.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Der besondere Artenschutz gilt für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) insofern die Bauvorhaben bzw. Bau-/Unterhaltungstätigkeiten der Eingriffsregelung (§§ 13 ff oder 18 BNatSchG) unterliegen. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen in ihren aktuellen Fassungen.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind die o. g. „artenschutzrelevanten“ Arten betroffen, liegt dennoch kein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im



räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten, die keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind, wird generell im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung vorgenommen bzw. im vorliegenden Fall im Umweltbericht (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2025) betrachtet.

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist sicherzustellen, dass der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtert wird. Dies sollte mithilfe von FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) erfolgen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Bestandserfassung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Bosch & Partner 2022).

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese werden nicht weiter in einer Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung betrachtet. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Blattschnitt der DTK25 nicht vorkommen
- die nicht kartiert wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,

deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Bestandserfassung

Im Rahmen des Projektes wurden verschiedene Kartierungen durchgeführt, welche maßgeblich für die Abschichtung von Reptilien, Amphibien und Vögeln sind. Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

Reptilien/ Amphibien: Zur Einschätzung eines potenziellen Vorkommens von Reptilien und Amphibien im Plangebiet, wurde im April 2025 eine Potenzialabschätzung durchgeführt (AFRY Deutschland GmbH 2025a). Im Rahmen der Potenzialabschätzung fand eine einmalige Begehung des Plangebietes und dessen Umlandes statt, um die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die Artengruppen der Reptilien und Amphibien zu beurteilen.

Avifauna: An sechs Tagen im Zeitraum von März 2024 bis Juni 2024 wurde in den frühen Morgenstunden die vorkommende Brutvogelfauna kartiert. An zwei weiteren Terminen (im April und Juni) fanden Kartierungen in der Abenddämmerung statt, um auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Vögel zu erfassen. Die Artvorkommen wurden durch Verhören von Rufen und Gesängen sowie durch Sichtbeobachtungen ermittelt. (AFRY Deutschland GmbH 2024)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt sämtliche Ergebnisse der genannten Gutachten. In der Artenschutzprüfung werden diese Erfassungsergebnisse artenschutzrechtlich bezüglich möglicher Wirkungen des Vorhabens beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die planungsrelevanten Ergebnisse wiederholt. Auf eine Wiederholung aller Erfassungsergebnisse wird gezielt verzichtet, um die Trennung von nicht wertender Kartierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung zu gewährleisten. Die kartierten Arten werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) aufgenommen.

Betroffenheitsanalyse

Die Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit wird für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Ob eine Art-für-Art-Prüfung bzw. eine gruppenweise Prüfung durchzuführen ist, wird in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) dargestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Vorkommen von Artnachweisen im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Maßnahmenplanung



Die Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften zusammenfassend dargestellt. Sie werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan (AFRY Deutschland GmbH 2025b) als Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung bzw. in der Prüfung der Artengruppen (Gilden) beschrieben.

2.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Potenzialabschätzung von Reptilien und Amphibien entsprach dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Weiterhin wurden die angrenzenden Habitate begutachtet. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf umliegenden Gewässern sowie auf Gehölzrandstrukturen.

Brutvögel wurden innerhalb des Geltungsbereiches zuzüglich eines 50 m-Puffers ermittelt.

Für Fledermäuse treten bei Planungen von PV-FFA die meisten Konflikte im Bereich des Baufeldes auf (z. B. Beeinträchtigung von Quartieren). Im Mittelpunkt der Fledermausbeurteilung steht somit der unmittelbare Eingriffsbereich und angrenzende Gehölzstrukturen.

Die pauschale Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes für die weiteren planungsrelevanten FFH-Arten ist nicht möglich. Für diese Arten werden unterschiedlich große Untersuchungsräume betrachtet, abhängig vom artspezifischen Aktionsradius. Hierzu wurden Informationen der entsprechenden Artenportraits des BfN (o. J.) und weiterführende Literatur hinzugezogen und ausgewertet.

3 Vorhabenbeschreibung

3.1 Vorhabenstandort

Das Plangebiet des BP liegt östlich der Ortschaften Rehfelde und Garzau zwischen den Orten Garzin im Norden und Werder im Süden auf Flächen der Gemeinde Garzau-Garzin (Abbildung 1). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 49 ha. Die darin ausgewiesenen sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ verfügen über eine Gesamtgröße von ca. 45,4 ha.

Naturräumlich gehört das Gebiet, nach Scholz (1962), zur Großeinheit „Barnimplatte“ und zur Haupteinheit „Ostbrandenburgische Platte“ (Geoportal BB o. J.).

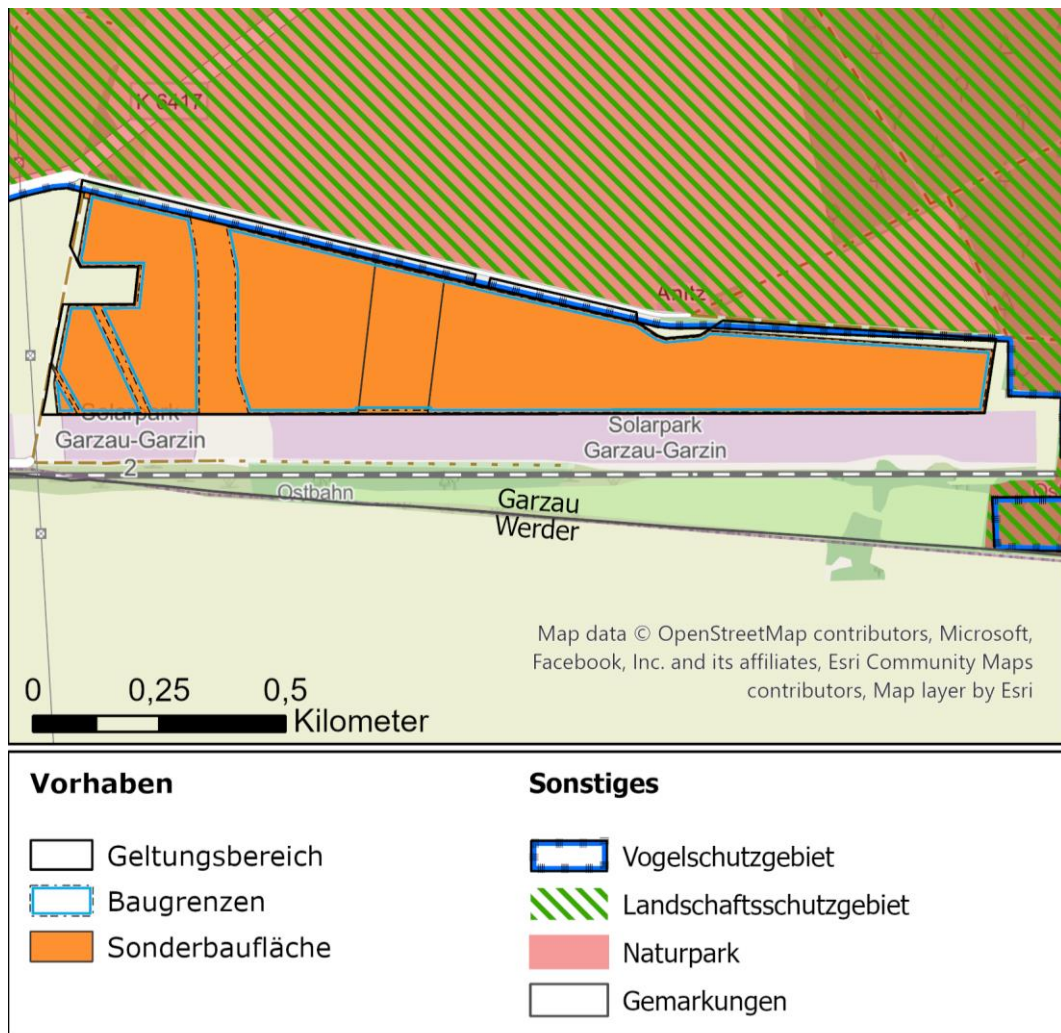


Abbildung 1: Übersichtskarte

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes des BP wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, welche überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen bestehen. Im Süden wird das Plangebiet durch Bestandsanlagen der Solarparks Garzau-Garzin I und II und die angrenzende Bahntrasse Berlin-Küstrin, im Norden durch eine

baumgesäumte Landstraße und der Splittersiedlung Anitz, im Westen durch eine Landstraße sowie im Osten durch Waldflächen begrenzt.

Das nächstgelegene Gewässer ist das Lichtenower Mühlenfließ, das ca. 400 m vom Plangebiet (nordwestlich) entfernt ist. Das nächste größere Gewässer (Langer See) liegt in einer Entfernung von mindestens 700 m zum Plangebiet (nördlich). Dazwischen liegen weite Ackerlandflächen sowie Landstraßen. Weiterhin befindet sich nördlich der baumgesäumten Landstraße in einer Agrarfläche gelegen ein verrohrter Graben II. Ordnung (Drainagegraben). Der Mindestabstand zum Geltungsbereich des Plangebietes beträgt ca. 50 m.

3.2 Umfang der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes des BP umfasst 47,9 ha und wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Innerhalb des Geltungsbereiches haben die ausgewiesenen sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ eine Gesamtgröße von ca. 44,2 ha. Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb von festgesetzten Baugrenzen auf einer überbaubaren Gesamtfläche von maximal ca. 40,8 ha erfolgen. Die maximal zulässige Bebauung für die Sondergebiete und die Höhe der baulichen Anlagen sind der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen durch die Umsetzung des BP für die Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage verloren. Es werden ca. 44,2 ha Landwirtschaftsfläche in „Solarpark“ umgewandelt. Nach Aufgabe der Solarenergienutzung innerhalb des Geltungsbereiches können die Flächen wieder in landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nur mit einer geringen Bodenversiegelung verbunden, da die Solarmodule mit Hilfe eines Montagesystems aufgestellt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können die Ramppfosten wieder vollständig entfernt werden. Für die nicht unmittelbar betroffenen Flächen unterhalb und zwischen den Modultischen und sonstigen Anlagen ist die Nutzung als extensives Grünland möglich.

3.3 Wirkung des Bauvorhabens

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, die während der Bauphase verursacht werden. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft von den baulichen Anlagen verursachte Beeinträchtigungen und betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren



- direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Entfernung von Gras-Kraut-Vegetation)
- kurzfristige (bzw. je nach Länge der Bautätigkeiten auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. durch Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (ggf. zusätzliche Bodenverdichtung)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baugruben)
- optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Ramppfosten der Modultische)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- veränderte Nutzung der Flächen unterhalb der Module
- Lichtemissionen (Blendung)



4 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen wird zudem ermittelt, welche Projektwirkungen zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen können. Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist in Kapitel 2.2 beschrieben. Die Relevanzprüfung bzw. Abschichtung ist in den Tabellen im Anhang dokumentiert.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf den Resultaten der durchgeführten Kartierungen und den dazugehörigen Gutachten sowie auf einschlägigen Datenrecherchen. Liegt keine eigenständige Kartierung vor, wurden die vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Naturschutzfachdaten sowie die Verbreitungskarten des BfN (2019) genutzt.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Abschichtungstabellen im Anhang).

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Reptilien

Im Rahmen der Genehmigungsplanung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Garzau-Garzin I und II wurden entlang der südlich gelegenen Bahntrasse Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Weiterhin sind bei der Unteren Naturschutzbehörde Zauneidechsenvorkommen entlang des im Osten des Geltungsbereiches liegenden Waldrandes bekannt. Im Rahmen der Potenzialabschätzung bzgl. Reptilien (AFRY 2025a) konnte die Habitateignung des Böschungsbereiches der Bahntrasse sowie des östlich gelegenen Waldrandes für Zauneidechsenvorkommen bestätigt werden. Zusätzlich wurden die Grünflächen entlang des im Süden des Geltungsbereiches liegenden Zaunes rundum den Bestands-Solarpark als geeignete Lebensräume für Zauneidechsen eingeschätzt. Die Gehölzreihe im Norden des Geltungsbereiches stellt eine geeignete Migrationsroute dar.

Für die Zauneidechse ist daher eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit durchzuführen (s. Kapitel 5.1.1).

Artvorkommen der übrigen planungsrelevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten (vgl. Geoportal BB o. J.). Sie wurden dementsprechend im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet (s. Anhang: Tabelle 5).

4.1.2 Amphibien

Im relevanten Messtischblatt (3449-SO – Garzau, Geoportal BB o. J.) wurde die Rotbauchunke als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt. Zusätzlich sind im Naturpark Märkische Schweiz (grenzt im Norden und Osten an den Geltungsbereich der Planung) die Anhang IV Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Wechselkröte bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer. Der verrohrte Graben im Norden des Geltungsbereiches sowie die feuchte Grünlandbrache südlich der Bahntrasse führen kein Wasser und stellen somit kein attraktives Fortpflanzungsgewässer für die genannten Amphibienarten dar. Das nächstgelegene geeignete Fortpflanzungsgewässer liegt nordwestlich des Geltungsbereiches und ist > 400 m von den Baugrenzen entfernt. Das Mühlenfließ ist von Erlenbruch-Wäldern, Grünlandbrachen feuchter Standorte sowie nährstoffreichen Mooren und Sümpfen umgeben. Amphibienvorkommen des Messtischblattquadranten sowie potenzielle Vorkommen der Arten, die für den Naturpark Märkische Schweiz gelistet sind beziehen sich vermutlich auf diese Gewässerstrukturen und die angrenzenden Biotope. Der Geltungsbereich selbst ist durch intensiv bewirtschaftete Agrarländer geprägt. Zwischen den geeigneten Habitaten im Nordosten und dem Geltungsbereich befinden sich weitere ausgedehnte Agrarflächen.

Die benannten Gewässer werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen und liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, so dass baubedingte Wirkfaktoren keinen Einfluss auf diese Lebensräume haben werden.

Amphibienarten sind zumindest temporär auf Gewässer angewiesen. Im Plangebiet selbst gibt es keine geeigneten Laichgewässer. Es befinden sich im Plangebiet ebenso keine geeigneten Landlebensräume (Migrationsrouten, Winterlebensräume etc.). Die weiten Ackerlandflächen, die es zwischen dem Plangebiet und dem Laichgewässer zu überwinden gilt, machen eine Einwanderung ins Plangebiet unwahrscheinlich. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass sich geeignete Landlebensräume in unmittelbarer Umgebung der Laichgewässer befinden. Es besteht somit keine Notwendigkeit weite Wanderwege auf sich zu nehmen.

Durch die Potenzialabschätzung für Amphibienvorkommen (AFRY 2025a) konnten diese Annahmen bestätigt werden.

Es besteht keine tiefergehende Prüfrelevanz für die genannten Amphibienarten.

4.1.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Strukturen (intensiv genutzte Ackerflächen) keine erhöhten Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. In den angrenzenden Wäldern sind hauptsächlich Kiefern unterschiedlichen Alters vorhanden, die für Fledermäuse Sommerquartiere darstellen können. Auch die Bäume im Norden der Planung (Robinien und Eichen) können quartiergebundene Strukturen für Fledermäuse aufweisen. Weiterhin kann die Baumreihe auch als Leitstruktur zwischen den umliegenden Wäldern sowie als Jagdhabitat dienen. Der See im Norden in einer Entfernung von 700 m und das Fließ im Westen mit umgebenden Moorflächen mit einer Entfernung von ca. 400 m zum Plangebiet sind potenzielle Jagdgebiete von Fledermäusen.

Für Fledermäuse ist daher eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der vorhabenbedingten Betroffenheit durchzuführen (s. Kapitel 5.1.2).

4.1.4 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Für die Tiergruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Weichtiere, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen sowie für die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Verbreitung (vgl. BfN 2019; Geoportal BB o. J.) und/oder der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen



werden (s. Anhang: Tabellen zur Relevanzprüfung). Weiterhin sind für die Tiergruppe der Fische und Rundmäuler für Brandenburg keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (MIL 2022). Eine Prüfrelevanz dieser Tiergruppe kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

Im Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten konnte die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für insgesamt 15 Brutvogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Dies betrifft Arten aus den nachfolgend aufgeführten nistökologischen Gilden:

- Bodenbrüter (2 Arten)
- Freibrüter (6 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Arten)²

Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt die Beurteilung ubiquitärer und vorwiegend ungefährdeter Brutvögel subsumiert in nistökologische Gilden (Artengruppe mit ähnlicher Weise der Ressourcennutzung). Diese Arten werden innerhalb der Betroffenheitsanalyse einer gebündelten Prüfung unterzogen. Diese Bündelungsmöglichkeit basiert auf dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (European Commission 2007).

Gefährdete Brutvögel (gemäß Roter Liste BB), die mit einer höheren Anzahl an Revieren im Eingriffsbereich vertreten sind, und/oder besonders störungssensible Arten werden aufgrund ihres Schutzstatus und der erhöhten Betroffenheit ihrer Brutplätze einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Dies betrifft die folgende Art:

- Feldlerche

Eine Betroffenheit der Zugriffsverbote bei den europäischen Vogelarten kann infolge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Auch baubedingt auftretende Lärmimmissionen und optische Beunruhigungen können zu einer Verletzung der Zugriffsverbote führen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren werden in der nachfolgend aufgeführten Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel

Wirkfaktor	potenziell relevant
Flächeninanspruchnahme	x
Trenn-/Barrierewirkung	x
Lärmimmissionen	x

² Der Gartenrotschwanz wird sowohl als Höhlenbrüter als auch als Nischenbrüter aufgeführt.

Wirkfaktor	potenziell relevant
Optische Beunruhigung	x

4.2.2 Gast-, Zug- und Rastvögel

Der Geltungsbereich des BP grenzt im Norden und Osten an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401). Unter den regelmäßig vorkommenden Zug- und Rastvogelarten sind u. a. Alpenstrandläufer, Bekassine, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Großer Brachvogel und Grünschenkel sowie diverse Gänse und Entenarten zu finden (BfN o. J.).

Das nächstgelegene bedeutende Rast- und Ruhegebiet (Rastgebietskulisse Land Brandenburg, LfU 2022) von Wasservögeln (≥ 1.500 Individuen) liegt ca. 6,4 km entfernt südlich zum Plangebiet (Geoportal BB o. J.).

Es werden demnach keine für Rast- und Zugvögel bedeutenden Bereiche unmittelbar durch die Planung beansprucht. Auch auf der beplanten Fläche selbst sind keine bedeutende Rastvogelvorkommen zu erwarten. Das Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Flächengröße sowie der Nähe zum Wald und anderen Vertikalstrukturen (nördliche Baumreihe, Freileitung, Bestandssolarpark) eine geringe Bedeutung für Rastvögel (überfliegende und rastende Durchzügler und Wintergäste). Weiterhin ist die beplante Fläche aufgrund seiner intensiven Nutzung als Agrarfläche für die wertgebenden Zug- und Rastvogelarten des SPA-Gebietes „Märkische Schweiz“ unattraktiv. Mit einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes durch Zug- und Rastvögel ist somit nicht zu rechnen.

Es besteht keine tiefergehende Prüfrelevanz für die Gruppe der Zug- und Rastvögel.

5 Betroffenheitsanalyse

In der Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung bei Umsetzung der Planung hinsichtlich einer potenziellen Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Einschätzung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 6 zu entnehmen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Ermittlung der Prüfungsrelevanz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist Kapitel 4.1 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die prüfungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL dargestellt.



5.1.1 Reptilien

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass für die Zauneidechse eine potenzielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: V ☒ Rote Liste BB: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Verbreitung: Die Zauneidechse ist in BB flächendeckend verbreitet (BfN 2019). Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen und weist diverse Kleinstrukturen auf, wie z. B. Le-sesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate. Innerhalb des Lebensraumes muss, z. B. durch Unterschiede in der Besonnung, Vegetation, Relief oder Feuchtigkeit, die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014). Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter geeigneten Strukturen abgelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von bis zu 100 m ² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die ortstreuen adulten Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nahe dem Ort ihres Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in und unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (Brandt & Feuerriegel 2004). Winterquartiere (Ruhestätte): Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen männlichen Tiere folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück. Winterquartiere sind z. B. Erd- und Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004). Der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet (Schneeweiß et al. 2014). Überwiegend verlassen die Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004). Nahrungsansprüche: Nahrungsquellen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004). Wanderverhalten: Hecken oder Waldsäume dienen als wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Eine Ausbreitung von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Eine Reptilienkartierung wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung der Solarparks Garzau-Garzin I und II durchgeführt. Dabei wurden Zauneidechsen entlang der Bahntrasse südlich angrenzend an den jetzigen Bestands-Solarpark nachgewiesen. Weiterhin wurde durch die Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen von Zauneidechsen im Osten des Plangebietes entlang der Waldkante übermittelt. Durch eine Potenzialabschätzung für Reptilienvorkommen (AFRY Deutschland GmbH 2025a) konnte die Eignung der Bahntrasse und des Waldrandes als potenzielles Zauneidechsenhabitat bestätigt werden. Zusätzlich weist der schmale Streifen aus hohen Gräsern und Stauden entlang des Zaunes des Bestandwindparks geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen auf. Die Baumreihe im Norden des Plangebietes stellt eine geeignete Migrationsroute dar. Der Gehölzstreifen zentral im Plangebiet weist durch das Vorhandensein von Totholz und Steinhäufen sowie einem vielfältigem Mikrorelief und Versteck- sowie Sonnenmöglichkeiten ebenfalls eine mittlere Eignung als Zauneidechsenhabitat auf.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Ackerflächen auf denen die Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll, stellen generell keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse dar. Lediglich die an die potenziellen Zauneidechsenhabitate angrenzenden Ackerrandbereiche und offenen Grünlandflächen werden potenziell als Jagdhabitate genutzt.

Die Art besiedelt im UG den östlichen Waldrand. Die nördlich liegende Baumreihe und der südlich liegende Grenzzaun stellen geeignete Migrationsstrukturen dar. Sollten Zauneidechsen aus den Randstrukturen des Plangebietes ins Baufeld einwandern oder Bauverkehrswege queren, kann eine baubedingte Verletzung und Tötung nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu vermeiden, ist die Vergrämung aus potenziellen Gefahrenbereichen sowie die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (1. April bis Ende Oktober eines Jahres) notwendig.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V1_{AFB}: Reptilienschutzzäune
- V2_{AFB}: Vergrämung von Reptilien

Die Schutzzäune (V1_{AFB}) verhindern das Einwandern der Zauneidechse ins Baufeld und die Querung von planbedingten Zuwegungen. Somit kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Vor der Zaunstellung sind Vergrämuungsmaßnahmen (V2_{AFB}), wie Vergrämuungsmahd und Entfernen von Versteckstrukturen, durchzuführen, um die Tiere aus den potenziellen Gefahrenbereichen zu vertreiben.

Weiterhin stellt der zentral gelegene Gehölzstreifen mit seinen Gebüsch und sonstige Versteckstrukturen (Lesesteinhäufen, Holzhäufen) ein potenzielles Zauneidechsenhabitat dar. Die zentrale Gehölzstruktur befindet sich innerhalb der Baugrenzen des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um eine geschlossene Hecke aus überwiegend heimischen Gehölzen mit Totholzablagerungen sowie Steinhäufen, die potenzielle Zauneidechsenhabitate darstellen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu baubedingten Eingriffen in die zentral gelegene Hecke (dauerhafte Entfernung). Potenziell vorhandene Zauneidechsen sind bei Eingriffen in die Vegetation

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

und Bodenarbeiten gefährdet und einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt.

Um baubedingte Verletzungen oder Tötungen zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung im Bereich der Hecke vorgesehen.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V3_{AFB}: Baufeldfreimachung Reptilien

Gehölzentfernungen sind aufgrund der Bauzeitenregelung für Brutvögel (V5_{AFB}) nur im Zeitraum von Oktober-Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum befinden sich Zauneidechsen jedoch in ihren Winterhabitaten (u. a. Bodenspalten und Erdbauten zwischen Wurzelstöcken). Die Vermeidungsmaßnahme "Baufeldfreimachung Reptilien" (V3_{AFB}) schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, die sich in Winterruhe befinden, in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus, indem die Wurzelstöcke der gefälltten Gehölze erst nach dem Überwinterungszeitraum entfernt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere (z. B. Fluchtreaktionen) aufgrund von Bauaktivitäten möglich. Dies ist jedoch nicht als erheblich anzusehen, da diese Wirkungen nur zeitlich begrenzt bestehen und sich eine ausreichende Anzahl an Ersatzhabitaten in der unmittelbaren Nähe befindet, in welche die Zauneidechse bei Störwirkungen ausweichen kann. Erhebliche Störungen, welche sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die an den Weg- und Waldrändern erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse befinden sich außerhalb der geplanten Baugrenzen. Sie werden daher nicht durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage beansprucht bzw. beeinträchtigt.

Durch die Entfernung der zentral gelegenen geschlossenen Hecke gehen potenzielle Zauneidechsenhabitate mittleren Habitatpotenzials verloren (ca. 560 m²). Der Verlust der Hecke wird durch eine Neuanlage von Feldgehölzen oder Hecken mit heimischen Gehölzen im Verhältnis von 1:3 entlang der westlichen Grenze des Plangebietes kompensiert. Diese Ausgleichsmaßnahme kommt auch der lokalen Zauneidechsenpopulation zugute.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



5.1.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte eine Betroffenheit der Gruppe der Fledermäuse durch die Planung nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2.1 Störungssensible Fledermausarten

Störungssensible Fledermausarten	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 4 ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 4	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Arten nutzen sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und Fledermauskästen als Wochenstuben und Quartiere (BfN o. J.). Nahrungshabitat: Die Bechsteinfledermaus jagt in Wäldern, Streuobstwiesen und halboffenen Landschaften. Das Braune Langohr jagt hauptsächlich in Waldgebieten. Die Fransenfledermaus ist sehr divers in ihrer Lebensraumnutzung. So jagt sie häufig in Wäldern und lockeren Baumbeständen. Sie ist aber auch entlang gehölzreicher Bachläufe und Feuchtgebieten sowie in Kuhställen zu finden. Das Graue Langohr nutzt zur Jagd Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Typisch für die Große Bartfledermaus ist die Nutzung von vertikalen Strukturen zur Jagd. So orientiert sie sich oft entlang von Gebäuden und Baumreihen. Jagdgebiete bilden feuchte und staunasse lichte Wälder, Gewässer, Feuchtgebiete und Moore, aber auch Waldränder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Gräben und Bäche. Das Große Mausohr sucht zur Jagd unterwuchsarme Wälder auf. Die Kleine Bartfledermaus jagt in Wäldern, an Waldrändern, Gewässeruferrn, Hecken und Gärten. Die Mopsfledermaus bevorzugt abwechslungsreiche Jagdhabitate wie Waldränder und -lichtungen, Offenland, Baumreihen, Streuobstwiesen und Uferbereiche. (BfN o. J.) Wander-/Flugverhalten: Der Flug der Arten erfolgt strukturgebunden (LBVSH 2011).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Plangebiet selbst sind aufgrund der vorhandenen Strukturen (v. a. intensiv genutzte Ackerflächen) keine erhöhten Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Bäume der nördlich gelegenen Gehölzreihe als Leitstruktur zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den Jagdgebieten dient. Weiterhin stellen die umliegenden Bäume (Gehölzreihe im Norden, Wald im Osten) potenzielle Sommerquartiere dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

**Störungssensible Fledermausarten**

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind keine Baumfällungen geplant. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungs- und Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die zu betrachtenden Fledermausarten gelten als hoch sensibel gegenüber Lichtimmissionen (LBVSH 2011). Entlang von essenziellen Leitlinien und Jagdstrukturen sowie in Quartiernähe ist eine erhebliche Beeinflussung durch Lichtimmissionen (z. B. Fahrtlicht, flutartige Baustellenbeleuchtung) möglich. Dies kann zu Barriereeffekten auf Flugrouten oder Störungen in Quartiernähe führen. Dies betrifft die nördlich des Plangebietes liegende Gehölzreihe sowie den östlich liegenden Wald. Starke Beeinträchtigungen während der Bauphase sollten daher durch ein Baumanagement vermieden werden. So sollten Nachtbauarbeiten vermieden und Lichteinwirkungen generell auf das enge Baufeld beschränkt werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{4AFB}: Reduzierung von Lichtimmissionen

Die Vermeidungsmaßnahme V_{4AFB} sieht vor, dass zur Vermeidung von Betroffenheit von Fledermäusen grundsätzlich während des Aktivitätszeitraumes der Tiere (üblicherweise Anfang April bis Ende Oktober, witterungsabhängig) die Nachtbauzeit (von 1 h vor bzw. nach der Dämmerung) gering zu halten ist.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgehende akustische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für baum- und gebäudebewohnende Arten. Potenziell geeignete Habitatstrukturen an den Grenzen zum Plangebiet (Gehölzreihe im Norden, Wald im Osten) gehen bei Umsetzung der Planung nicht verloren. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



5.2 Europäische Vogelarten

Aus den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen und der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 13) geht hervor, dass für die folgenden Arten und nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote notwendig ist:

- Feldlerche
- Bodenbrüter (2 Arten)
- Freibrüter (6 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Arten)

5.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes
☒ Rote Liste BB: 3	☐ FV günstig/hervorragend
	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB	
Verbreitung: Die Feldlerche ist in BB flächendeckend verbreitet (BfN 2019b). Habitatsprüche: Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete (NABU o. J.). Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 % (Bauer et al. 2005). Für die Feldlerche sind 2 (vereinzelt 3) Bruten pro Saison typisch. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten, die ihre Umgebung in erster Linie optisch wahrnimmt. So hält sie zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand ein (Garniel & Mierwald 2010). Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Winter ernährt sie sich von Samereien (NABU o. J.). Zugverhalten: Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher (NABU o. J.). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September fliegt die Art in ihre Überwinterungshabitate.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Die Art wurde innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) mit acht Revieren nachgewiesen (s. AFRY Deutschland GmbH 2024). Alle acht Reviere befinden sich innerhalb des Sondergebietes auf den Offenlandflächen. Die Siedlungsdichte ist als durchschnittlich (1,7 Reviere/10 ha) zu bewerten.	



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Auf Getreideanbauflächen ist eine Siedlungsdichte von 2-4 Revieren/10 ha normal (Glutz von Blotzheim 1985), maximal nachgewiesene Dichten liegen bei 5-10 Revieren/10 ha (Zaplata & Stöfer 2022; BfN 2022; Peschel & Peschel 2023; LANUV o. J.).
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V6_{AFB}: Bauzeitenregelung und Vergrämung von Brutvögeln Die Vermeidungsmaßnahme V5 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V6 _{AFB} verhindert das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für alle acht Feldlerchenbrutpaare besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Gassner et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Allerdings erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Nester in der nächsten Brutperiode, weshalb der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann mit Beginn des Brutgeschehens ein Ausweichen der Feldlerche in angrenzende störungsarme Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation ist nicht ableitbar. Studien zu verschiedenen Photovoltaik-Freiflächenanlagen belegen, dass Feldlerchen diese Flächen als Brutplätze nutzen (Herden et al. 2009, Raab 2015, Badelt et al. 2020, Zaplata & Stöfer 2022, Peschel & Peschel 2025). Die extensivierten, ungedüngten und pestizidfreien Photovoltaik-Freiflächenanlagen können innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wertvolle Inseln als Brut- und Nahrungsbiotope für z. B. Schafstelze, Braunkehlchen und Feldlerche darstellen (Herden et al. 2009). Die Individuen haben innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen geschützten Bereich ohne regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands zwischen und unterhalb der Module (Maßnahme M2 des UB, AFRY Deutschland GmbH 2025b) ist eine Ansiedlung von diversen Insektenarten zu prognostizieren, welche die Nahrungsfindung für die Offenlandarten begünstigt. Durch die Modulzwischenräume sowie den Leitungsschutz- und Freihaltungsbereich der im Projektgebiet verlaufenden Gasleitungen entstehen Freiflächen innerhalb der



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Photovoltaik-Freiflächenanlage, die als Brut- und Nahrungshabitate von der Feldlerche und anderen Bodenbrütern genutzt werden können.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Vorhabenbedingt werden im direkten Sinne keine Fortpflanzungsstätten geschädigt, da der Schutz der Feldlerchennester nach jeder Brutsaison erlischt (MLUL 2018) und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison stattfindet. Länger anhaltende Bauunterbrechungen können zu einer Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten im Baufeld führen, so dass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten während der Brutzeit eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Art zur Folge hätte. Die Wiederbesiedlung ist durch Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Es sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erwarten. Bei der vorliegenden Planung betrifft dies acht Feldlerchenreviere. Als Ausgleichbedarf wird i. d. R. eine Fläche von 0,5 ha pro betroffenem Feldlerchenrevier angenommen. Bei den hier nachgewiesenen acht Revieren innerhalb des Plangebietes ergibt dies ein Bedarf von 4 ha. Die Freiflächen innerhalb der PV-Anlage (Anteil von 40 % des Plangebietes) umfassen mindestens 17,7 ha (Modulzwischenräume sowie Leitungsschutz- und Freihaltungsbereich verschiedener Gasleitungen), die von der Feldlerche zur Brut genutzt werden können. Zwischen den Modultischen und in den Freihaltungsbereichen erfolgt eine Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Grünland. Dies entspricht einer Aufwertung des sonst mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers. Die extensivierten, ungedüngten und pestizidfreien Photovoltaik-Freiflächenanlagen können innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wertvolle Inseln als Brut- und Nahrungsbiotope für z. B. Schafstelze, Braunkehlchen und Feldlerche darstellen (Herden et al. 2009). Die Individuen haben innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage einen geschützten Bereich ohne regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands zwischen und unterhalb der Module ist eine Ansiedlung von diversen Insektenarten zu prognostizieren, welche die Nahrungsfindung für die Offenlandarten begünstigt. Von einem anlagebedingten Verlust der Fläche als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche, wird daher nicht ausgegangen. Eine weitere Nutzung des Gebietes für Feldlerchen ist somit möglich und die Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte bleibt langfristig erhalten.
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:
• V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V6_{AFB}: Bauzeitenreglung und Vergrämuung von Brutvögeln
Die Vermeidungsmaßnahme V5 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V6 _{AFB} verhindert das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.2 Bodenbrüter

Bodenbrüter: Grauammer (*Emberiza calandra*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**Schutz- und Gefährdungsstatus**

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
- | | |
|---|---|
| ☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12
☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12 | Einstufung des Erhaltungszustandes
☐ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht |
|---|---|

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB**

Verbreitung: Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Bodenbrüter umfasst insbesondere ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächen-deckend verbreitet sind und überwiegend als ungefährdet gelten. Die Grauammer wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt. (Ryslavy et al. 2020)

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten: Bodenbrüter sind bei der Wahl ihrer Neststandorte nicht auf Höhlungen oder Nistkästen angewiesen. Vielmehr werden, je nach Art und präferiertem Brutverhalten, Nistplätze in niedriger, lückiger Vegetation bis hin zu dichtem Gebüsch bevorzugt. Grünland- und Ackerflächen können als Habitat dienen, so lange das Umfeld ausreichend strukturiert ist. Ebenso sind Wurzelbereiche von Bäumen geeignete Niststandorte für bestimmte Arten. Auch in Landschilf- bzw. Röhricht-bereichen finden sich Bodenbrüter. Viele Arten errichten ihr Nest jedes Jahr neu, so dass die Lage als auch die Anzahl der regelmäßig wechselnden Neststandorte nur grob prognostizierbar ist.

Nahrungsansprüche: Die Nahrung, z. B. Würmer, Insekten, Sämereien, wird am Boden im Offenland gesucht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (AFRY Deutschland GmbH 2024).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Zuge der Baufeldfreimachung können Brutstandorte von Bodenbrütern beeinträchtigt werden. Geschieht dies während der Brutzeit (Worst-Case-Annahme), ist eine Tötung von Eiern oder Jungvögeln (Reproduktionsstadien) möglich. Auch der Baubeginn während der Brutzeit, unmittelbar neben einem Nest, kann zur Tötung der Reproduktionsstadien durch eine erhebliche Störung der brütenden oder fütternden Vögel führen. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes

**Bodenbrüter:** Grauammer (*Emberiza calandra*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht bekannt.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V6_{AFB}: Bauzeitenreglung und Vergrämung von Brutvögeln

Die Vermeidungsmaßnahme V5_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} vermeidet das erneute Ansiedeln und Brüten der Arten im Baufeld durch eine kontinuierliche Bauausführung oder während Bauunterbrechungen durch Vergrämung, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den aufgeführten Bodenbrüterarten handelt es sich um Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächen- deckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über den zeitlich eng begrenzten Bauzeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Auch als Nahrungshabitat für Bodenbrüter bleiben die Flächen des Solarparks weiterhin erhalten. Die extensivierten, ungedüngten und pestizidfreien Photovoltaik-Freiflächenanlagen können innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wertvolle Inseln als Brut- und Nahrungsbiotope für z. B. Schafstelze, Braunkehlchen und Feldlerche darstellen (Herden et al. 2009). Die Individuen haben innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage einen geschützten Bereich ohne regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands zwischen und unterhalb der Module ist eine Ansiedlung von diversen Insektenarten zu prognostizieren, welche die Nahrungsfindung für die Offenlandarten begünstigt. Durch die Modulzwischenräume sowie den Leitungsschutz- und Freihaltungsbereich der im Projektgebiet verlaufenden Gasleitungen entstehen Freiflächen innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Brut- und Nahrungshabitate von Bodenbrütern genutzt werden können.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die festgestellten Reviere der ermittelten Arten befanden sich nicht auf den Offenflächen, sondern ausschließlich in den randlichen Vegetationsstrukturen. Bei den im UG vorkommenden Bodenbrütern handelt es sich um solche, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Für diese Arten ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich zur Brutzeit möglich.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit



Bodenbrüter: Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
V6_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld Die Vermeidungsmaßnahme V5_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} vermeidet das erneute Ansiedeln und Brüten der Arten im Baufeld durch eine kontinuierliche Bauausführung oder während Bauunterbrechungen durch Vergrämung, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.3 Freibrüter

Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 12) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12 ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Verbreitung: Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Freibrüter umfasst insbesondere ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und überwiegend als ungefährdet gelten. Die Dorngrasmücke wird in BB auf der Vorwarnliste geführt (RL-Status V). Der Bluthänfling gilt sowohl in Deutschland als auch in Brandenburg als gefährdet (RL-Status 3). (Ryslavý et al. 2019, Ryslavý et al. 2020) Fortpflanzungs- u. Ruhestätten: Freibrüter sind bei der Wahl ihrer Neststandorte nicht auf Höhlungen oder Nistkästen angewiesen. Vielmehr befinden sich Nistplätze, je nach Art, an sehr unterschiedlichen Stellen, wobei Bäume, Sträucher und Hecken grundsätzlich für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in Betracht gezogen werden können. Es besteht eine gewisse Ortstreue der Arten. Nahrungsansprüche: Die Nahrung wird in Gehölzbeständen sowie auf Brachen, Grünland und Äckern gesucht. Je nach Art und Lebensraumbedingungen bevorzugen sie Insekten, Sämereien, aber auch Beeren und Nüsse als Nahrungsquelle (NABU o. J.).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	



Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (AFRY Deutschland GmbH 2024).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die zentral gelegene geschlossene Hecke aus heimischen Gehölzen dauerhaft entfernt. Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit sind potenziell möglich. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht bekannt.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Vermeidungsmaßnahme V5_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den aufgeführten Freibrüterarten handelt es sich um Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über den zeitlich eng begrenzten Bauzeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die im UG erfassten Freibrüter nutzen ihr Nest nicht erneut, demnach erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für diese Arten lediglich zur Brutzeit potenziell möglich. Baubedingt ist eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen, da die zentral gelegene geschlossene Hecke heimischer Gehölze dauerhaft entfernt wird.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Vermeidungsmaßnahme V5_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus.



Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Durch die dauerhafte Entfernung der Hecke geht ein Bruthabitat der Dorngrasmücke verloren. Auch für die Dorngrasmücke erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Der Schädigungstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird somit nicht ausgelöst. Weiterhin wird der Verlust der Hecke durch eine Neuanlage von Feldgehölzen oder Hecken mit heimischen Gehölzen im Verhältnis von mindestens 1:3 entlang der westlichen Grenze des Plangebietes kompensiert (Maßnahme M1 des UB, AFRY Deutschland GmbH 2025b). Diese Ausgleichsmaßnahme kommt auch den lokalen Populationen der Freibrüter zugute.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.4 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12 ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Verbreitung: Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Höhlenbrüter umfasst überwiegend ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und als ungefährdet gelten (Ryslavy et al. 2019). Der Star ist in Deutschland als gefährdet Art (RL-Status: 3) gelistet (Ryslavy et al. 2020). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten: Vögel der Gruppe der Höhlenbrüter erweisen sich als hochmobile Individuen mit der artspezifischen Befähigung, nahezu alle heimischen Lebensräume als Bruthabitat zu erschließen. Sie sind hierbei aufgrund ihrer Brutbiologie auf das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen angewiesen. Je nach Spezialisierungsgrad werden von den Tieren unterschiedlichste Höhlen (z. B. Baumhöhlen, Nistkästen) als Bruthabitat genutzt. Es werden sowohl bereits vorhandene Höhlungen genutzt (z. B. Kohlmeise) als auch Baumhöhlen eigens angelegt (z. B. Specht). Nahrungsansprüche: Bevorzugte Nahrungsquellen sind beispielsweise Insekten, Baumsamen, Beeren und Nüsse. (NABU o. J.)	



Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmehle (<i>Parus palustris</i>)
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (AFRY Deutschland GmbH 2024).
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht direkt in die angrenzenden Baumstrukturen mit Baumhöhlenpotenzial (Gehölzreihe im Norden, Wald im Osten) eingegriffen. Eine unmittelbare Tötung oder die Verletzung von Höhlenbrütern ist demnach nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen von Individuen durch die Aufgabe der Brut ausgelöst durch Störungen während der Brutzeit sind potenziell möglich. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko somit nicht auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht bekannt. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit Die Vermeidungsmaßnahme V5 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den aufgeführten Höhlenbrüterarten handelt es sich um Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über den zeitlich eng begrenzten Bauzeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Da vorhabenbedingt keine Gehölze mit Baumhöhlenpotenzial verloren gehen, ist nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen der Höhlenbrüter zu rechnen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehse (*Parus palustris*)

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.5 Nischenbrüter

Nischenbrüter: Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☐ Rote Liste D: s. Tabelle 12

☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 12

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig/hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Verbreitung: Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gilde der Nischenbrüter umfasst ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind und als ungefährdet gelten (Ryslavý et al. 2019).

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten: Nischenbrüter nutzen für ihren Nestbau Nischen an unterschiedlichsten Strukturen, wie z. B. Felswände, Geröllhalden, Bäume und Böschungen.

Nahrungsansprüche: Als Nahrungsquellen werden, abhängig von der Art, unter anderem Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen und Sämereien genutzt (NABU o. J.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelkartierung innerhalb des UG (50 m um Plangebiet) erfasst (AFRY Deutschland GmbH 2024). Die beiden Nischenbrüterarten besiedelten die im Norden verlaufenden Gehölzreihen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird nicht direkt in die angrenzenden Baumstrukturen mit Nischenpotenzial (Gehölzreihen im Norden, Wald im Osten) eingegriffen. Eine unmittelbare Tötung oder die Verletzung von Nischenbrütern ist demnach nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen von Individuen durch die Aufgabe der Brut ausgelöst durch Störungen während der Brutzeit sind potenziell möglich. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko somit nicht auszuschließen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision von Brutvögeln an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist nicht bekannt.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit



Nischenbrüter: Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Die Vermeidungsmaßnahme V5 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei den aufgeführten Nischenbrüterarten handelt es sich um Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächen- deckend verbreitet sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lo- kal kleinräumig verlärmter Bereiche über den zeitlich eng begrenzten Bauzeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbeding- ten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Da vorhabenbedingt keine Gehölze mit Nischenpotenzial verloren gehen, ist nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen der Nischenbrüter zu rechnen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbe- stände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



6 Maßnahmenverzeichnis

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich die folgenden erforderlichen Maßnahmen (Tabelle 2) ableiten. Es wird darauf verwiesen, dass auf der nachgelagerten Ebene des Bauantrags zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben zudem eine umweltfachliche Baubegleitung einzuplanen ist.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Reptilienschutzzäune
V2 _{AFB}	Vergrämung von Reptilien
V3 _{AFB}	Baufeldfreimachung Reptilien
V4 _{AFB}	Reduzierung von Lichtimmissionen
V5 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V6 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt. Dabei handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. der Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren bzw. verhindern.

V1_{AFB}: Reptilienschutzzäune

Durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen kann die baubedingte Tötung von Reptilien vermieden werden. Die Zäune sind vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31. März eines Jahres) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu erhalten. Die Schutzzäune verhindern das Einwandern der Zauneidechse ins Baufeld und die Querung von planbedingten Zuwegungen. Somit kann die Tötung und Verletzung von Zauneidechse im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Der genaue Verlauf der Schutzzäune ist mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen und an den Bauablauf anzupassen.

Entlang des Zaunes sind selbstleerende Fangeimer einzusetzen. Diese gewährleisten eventuell im Baufeld verblieben Individuen ein eigenständiges Durchwandern des Schutzzaunes aus den potenziellen Gefahrenbereichen. Der Zaun ist regelmäßig auf Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

V2_{AFB}: Vergrämung von Reptilien

Vergrämuungsmaßnahmen, wie Vergrämuungsmahd und das Entfernen von Versteckmöglichkeiten, sind vor der Zaunstellung durchzuführen, um die Tiere aus den potenziellen Gefahrenbereichen zu vertreiben.

V3_{AFB}: Baufeldfreimachung Reptilien

Gehölzentfernungen sind aufgrund der Bauzeitenregelung für Brutvögel (V5_{AFB}) nur im Zeitraum von Oktober-Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum befinden sich Zauneidechsen jedoch in ihren Winterhabitaten (u. a. Bodenspalten und Erdbauten zwischen Wurzelstöcken). Die Vermeidungsmaßnahme "Baufeldfreimachung Reptilien" (V3_{AFB}) schließt das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, die sich in Winterruhe befinden, in den Zeiten der Baufeldfreimachung aus. Um Verletzung oder Tötung von



Zauneidechsen in ihren Winterruhestätten zu vermeiden, werden die Gehölze zwischen Oktober und Februar gefällt, ohne den Wurzelstock zu entfernen. Die Wurzelstöcke der gefällten Gehölze sind im Zeitraum April bis Juli zu entfernen, unter der Auflage, die Arbeiten nur bei Bedingungen auszuführen, bei denen Zauneidechsen flüchten können (warme, sonnige Witterung bei ca. 18-28 °C).

Die Arbeiten sind in einem Zeitraum zwischen 09.00 und 17.00 Uhr auszuführen. Alle Arbeiten sind nach Möglichkeit schonend mit Handgeräten unter Vermeidung von schwerem Gerät (Zerquetschungsgefahr, Kollisionsgefahr) durchzuführen. Damit können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig vermieden werden.

V4_{AFB}: Reduzierung von Lichtimmissionen

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Fledermäusen ist während des Aktivitätszeitraumes der Tiere (üblicherweise Anfang April bis Ende Oktober, witterungsabhängig) grundsätzlich die Nachtbauzeit (von 1 h vor bzw. nach der Dämmerung) möglichst gering zu halten. Zudem ist während dieser Zeit über eine fachgerechte Planung der Beleuchtungsanlagen eine Reduzierung der Lichtimmissionen zu erzielen. Dies wird realisiert durch:

- Sparsamen Einsatz von Beleuchtung nur während der Bautätigkeit
- eine baumaßnahmenorientierte Verwendung des Lichts (Abschaltung bzw. starke Reduktion bei ruhenden Arbeiten) unter Berücksichtigung der für den Arbeitsschutz notwendigen Beleuchtung,
- den Einsatz von modernen, fokussierten Leuchten,
- eine Anordnung und Höhe der Scheinwerfer, die je nach aktueller Tätigkeit und genutzter Fläche angepasst wird; eine maximale Lichthöhe von 10 m über Geländeneiveau,
- die Wahl des Typs von Flutlichtern (asymmetrische Flutlichter),
- die Minimierung von „Aufwärts gerichtetem Licht“ (Upward Light Ratio) durch niedrige Anbringung, um weite Abstrahlung zu vermeiden,
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (keine kurzwelligen/blauen Lichtanteile),
- Verwendung von LED-Lampen.

Dadurch lassen sich Beeinträchtigungen der Insekten reduzieren, sodass im Eingriffsraum ausreichend Nahrungsangebot für Fledermäuse erhalten bleibt und die Fledermäuse in ihrem natürlichen Aktionsradius möglichst gering beeinträchtigt werden.

V5_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, sind Baufeldfreimachungen durch Bodenarbeit außerhalb der Vogelbrutzeiten der Bodenbrüter (insbesondere der Feldlerche), welche sich über den Zeitraum vom 01. März bis 31. August erstreckt, durchzuführen. Die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Gehölzentfernungen und Vegetationsrückschnitte haben außerhalb der Vogelbrutzeiten von Gehölzbrütern,



welche über den Zeitraum vom 01. März bis 30. September andauert, zu erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

V6_{AFB} Vergrämung von Brutvögeln (Bodenbrütern) im nicht aktiven Baufeld

Außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, d. h. von September bis Ende Februar, kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel geschlüpft sind und das Nest bereits verlassen haben, so dass nicht mit einer Tötung zu rechnen ist, wenn Bauaktivitäten in diesem Zeitraum stattfinden.

Die Durchführung von Baumaßnahmen ist auch außerhalb dieses Zeitraumes gestattet, sofern ein kontinuierlicher Baubetrieb (inkl. bauvorbereitenden Arbeiten) ohne längere Unterbrechungen von mehr als 7 Tage gewährleistet wird, welcher zudem vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens Ende Februar startet und in die Brutzeit hineinführt. Es ist in diesem Fall davon auszugehen, dass sich Vogelarten, die die baubedingten Wirkfaktoren (u. a. Baulärm, Präsenz von Menschen und Maschinen) als störend empfinden, sich ausschließlich in entsprechender Fluchtdistanz zum Brutgeschäft niederlassen. Die Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. Schädigung von Gelegen kann so verhindert werden.

Als Alternative zur kontinuierlichen Bauausführung können Vergrämungsmaßnahmen (wie z. B. das Ausbringen von Vergrämungsstäben mit Flatterbändern) durchgeführt werden, die mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen sind.

Für alle Baumaßnahmen ist ein Baubeginn vor dem 31. August möglich, wenn durch eine ornithologische Kontrolle der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird.



7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Garzau-Garzin im Landkreis Märkisch-Oderland beabsichtigt die Nutzung von Sonnenenergie durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (BP) „Solarpark Garzau-Garzin III“ aufgestellt werden.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Reptilien

Eine Art-für-Art-Prüfung wurde durchgeführt für:

- Zauneidechse

Fledermäuse

Die folgende Gilde wurden geprüft:

- Störungssensible Fledermausarten (8 Arten)

Europäische Vogelarten

Für folgende Arten erfolgte eine Art-für-Art-Prüfung:

- Feldlerche

Die folgenden Gilden wurden geprüft:

- Bodenbrüter (2 Arten)
- Freibrüter (6 Arten)
- Höhlenbrüter (5 Arten)
- Nischenbrüter (2 Arten)

Die folgenden Maßnahmen wurden festgelegt, um eine Gefährdung der betroffenen Arten zu verhindern:

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Reptilienschutzsäune
V2 _{AFB}	Vergrämung von Reptilien
V3 _{AFB}	Baufeldfreimachung Reptilien
V4 _{AFB}	Reduzierung von Lichtimmissionen
V5 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V6 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für alle Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert.



8 Quellenverzeichnis

Fachgutachten

AFRY Deutschland GmbH (2024): Kartierbericht zur Revierkartierung der Brutvögel 2024 – Solarpark Garzau-Garzin III.

AFRY Deutschland GmbH (2025a): Habitatpotenzialabschätzung: Amphibien und Zauneidechsen – Bebauungsplan „Solarpark Garzau-Garzin III“.

AFRY Deutschland GmbH (2025b): Umweltbericht zum Bebauungsplan Solarpark Garzau-Garzin III.

Literatur

Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg Hamburg.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J.): Artenportraits. Online – URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH-Bericht 2019. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019b): Vogelschutzbericht 2019. Online – URL: <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Fachinformationssystem FFH-VP-Info.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten. F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr. Bau und Stadtentwicklung.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.



- Herden, C., Gharadjedaghi, B., Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBVSH, Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand: 08/2022.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (Niststättenerlass).
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online – URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>
- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- Schneeweiß et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 23 (1).
- Peschel, T., Peschel, R. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1): 67-76.
- Scholz (1962): Naturräumliche Gliederung Brandenburgs.
- Zaplata & Stöfer (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU. Stand: 18.03.2022.

Richtlinien/Verordnungen/Erlasse

- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABI./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABI./21, Nr. 40, S. 779)
- Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSchRL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere



und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Kartenportale

Geoportal Brandenburg (o. J.): Themenkarten. Online – URL: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>

Rote Listen

Ryslavy, T., Jurke, M., Mädlow, W. (2019): *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019*. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019. Hrsg: Landesamt für Umwelt.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020, Bericht zum Vogelschutz (57): 13-112.

9 Anhang

Abschichtungstabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

A-1 Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Tabelle 3: Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	+	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt und kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer und Uferböschungen mit weichen Ge- hölzen in Ufernähe und grabbaren Ufern (BfN o. J.)
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	+	k. A.	-	kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt strukturreiche Ufer von Gewässern mit störungsfreien Rückzugsräumen (BfN o. J.)
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	x	k. A.	-	k. A.	-	Das Plangebiet gehört zum Ver- breitungsgebiet des Wolfes (BfN 2019). Jedoch sind laut der „Kar- tenanwendung Naturschutzfach- daten“ keine Artvorkommen im relevanten Messtischblatt bekannt (LfU BB o. J.). Die landwirtschaft- lichen Nutzflächen stellen keine geeigneten Habitate als Fortpflan- zungs- und Ruhestätte für den

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Wolf dar. In die umliegenden Waldflächen wird nicht eingegriffen. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Durchzugsgebiet und ggf. als Teil des Nahrungsreviers ist möglich. Die Wege und Freibereiche zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen dem Wolf weiterhin die potenzielle Durchwanderung des Gebietes. Es ist keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten.

A-2 Abschichtung Fledermäuse

Tabelle 4: Relevanzprüfung – Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Bechsteinfleder- maus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterer</i>	*	2	U1	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	+	k. A.	+	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	+	k. A.	+	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Kleine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	+	k. A.	+	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisler</i>	D	2	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen im UR bekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	k. A.	+	k. A.	+	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1	+	k. A.	+	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > baubedingte Beeinträchtigung möglich
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	+	k. A.	-	kein vorhabenbedingter Eingriff in Quartiere von gebäudebewohnenden Arten; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorhabenbedingte Betroffenheit
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	+	k. A.	-	keine vorhabenbedingte Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial notwendig > Quartiere von baumbewohnenden Arten sind nicht betroffen; Störwirkungen durch PV-Anlagen nicht bekannt > Art gilt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								nicht als empfindlich gegenüber Lichtimmissionen > keine vorha- benbedingte Betroffenheit

A-3 Abschichtung Reptilien

Tabelle 5: Relevanzprüfung – Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Europäische Sumpf- schildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Östliche Smarag- deidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	+	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	+	-	+	Art-für-Art-Prüfung

A-4 Abschichtung Amphibien

Tabelle 6: Relevanzprüfung – Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	+	-	-	Art innerhalb des Naturparks Mär- kische Schweiz bekannt; keine Art- vorkommen im UR bekannt; Le- bensweise zum großen Teil im Ge- wässer; Landlebensräume in di- rekter Nähe zum Gewässer; > Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	-	-	-	Keine regionalen Vorkommen be- kannt
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	+	-	-	Art innerhalb des Naturparks Mär- kische Schweiz bekannt; keine Artvorkommen im UR bekannt; keine geeigneten Fortpflanzungs- und Landlebensräume im UR; > Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	+	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Europäischer Laub- frosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	+	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	+	-	-	Art innerhalb des Naturparks Mär- kische Schweiz bekannt; keine Artvorkommen im UR bekannt; keine geeigneten Fortpflanzungs- und Landlebensräume im UR;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
								> Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	+	-	-	Art innerhalb des Naturparks Mär- kische Schweiz und des MTBQ 3449-SO bekannt; keine geeigne- ten Fortpflanzungslebensräume im UR; Landlebensräume werden in direkter Nähe zum Gewässer aufgesucht; > Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2	-	-	-	Keine Artvorkommen im UR be- kannt
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	+	-	-	Art innerhalb des Naturparks Mär- kische Schweiz bekannt; keine Artvorkommen im UR bekannt; keine geeigneten Fortpflanzungs- lebensräume im UR; Landlebens- räume in direkter Nähe zum Ge- wässer; > Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden

A-5 Abschichtung Falter

Tabelle 7: Relevanzprüfung – Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV	+	k. A.	-	kein geeignetes Habitat im UG: besiedelt blütenreiche Wiesen und Brachen; ein reiches Nektarpflan- zenangebot ist essenziell
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

A-6 Abschichtung Käfer

Tabelle 8: Relevanzprüfung – Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beein- trächti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beein- trächti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

Abschichtung Libellen

Tabelle 9: Relevanzprüfung – Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	2	3	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt Ge- wässer mit mittlerem Pflanzen- bewuchs (Sukzession) und be- nötig divers gegliederte Pflan- zenbestände
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt Flüsse mit sandig-kiesiger Sohle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina albifrons</i>	1	2	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k.A.	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina caudalis</i>	1	2	FV	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt fla- che Gewässer mit dichten sub- mersen Pflanzenbeständen

A-8 Abschichtung Weichtiere

Tabelle 10: Relevanzprüfung – Weichtiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Zierliche Tellerschne- cke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	+	k. A.	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden: besiedelt pflanzen- und meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben

A-9 Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

Tabelle 11: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	*	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	keine Artvorkommen im UR be- kannt

Legende zu Tabelle 3 bis Tabelle 11:
RL BB/D = Rote Liste Brandenburg/Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
x	aktuelle Neubewertung für BB steht noch aus
n. e.	nicht eingestuft
*	ungefährdet
=	unbekannt

EHZ BB = Erhaltungszustand in Brandenburg

FV	günstig
U1	ungünstig/unzureichend
U2	ungünstig/schlecht
k. A.	keine Angabe

Nachweis im UR des Vorhabens

Art wurde im Rahmen von Kartierungen im artspezifischen UG nachgewiesen;

k. A. = keine Angaben möglich, da keine Kartierung für die Art stattfand und auch keine Zufallsbeobachtungen gemacht wurden

Potenzielles Vorkommen im UR

Artvorkommen bestehen laut „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ (LfU BB o. J.) und/oder den Verbreitungskarten des BfN 2019 im relevanten Messtischblatt, weshalb ein potenzielles Vorkommen im UR möglich ist.

Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich

Art ist gegenüber den bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sensibel, so dass potenziell Beeinträchtigungen möglich sind.

+ = ja
- = nein

A-10 Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten

Tabelle 12: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer Vogelarten (MLUL 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	1	1	-	*	*	N, F
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	§§	1, 4	3	I	1	1	B, NF
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	1	1	-	R	*	B, NF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	2a	3	-	*	*	N, H, B
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	§	1	1	-	*	*	F, B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	2	3, W 3	-	1	3	F
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	1	1	-	V	V	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§	1	1	-	V	1	F
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	§§	3	2	-	R	*	H
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	§	1	1	-	R	*	F
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	§§	1, 4, 5	3	I	0	2	B, NF
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§	1	1	I	V	*	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	1	1	-	3	3	F
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	§§	1	1	I	1	1	B
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§	1	2	-	*	*	H
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	1	1	-	2	2	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	1	1	-	*	*	F
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	1	2	-	2	*	H
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	1	1	-	V	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Drosselsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§	1	1	-	*	*	F
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	1	1	-	*	*	F
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	1	2	I	*	*	H
Elster	<i>Pica pica</i>	§	2a	3	-	*	*	F
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§	1	1	-	3	*	F
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	1	1	-	3	3	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	1	1	-	V	2	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	2a	3	-	V	V	H
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	§	1	1	-	*	*	F
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§	1, §	R 2	I	*	3	F
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	1	1	-	*	*	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	1	1	-	1	V	B, NF
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§	1	1	I	3	2	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§	3	2	-	3	2	B, NF
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§	1	1	-	3	3	H, NF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	1	1	-	*	*	F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	1	1	-	*	*	H, N
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	1	2	-	V	*	N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	1	1	-	3	*	F
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	1	1	-	V	*	F
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	1	1	-	V	*	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	1	1	-	*	*	B
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§	1	1	-	*	V	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	3	2	-	V	*	F
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	2a	3	-	V	V	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	2	3	I	R	2	H
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	§	1, 4, 5	3	I	1	1	B, NF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	1	1	-	*	*	F
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	2a	3	-	*	*	H
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	2	3, W 3	-	V	*	F
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	§	1, 4	3	I	0	2	B, NF
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	§§	1	1	-	2	1	B
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§	1	1	-	*	*	H
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§	1, 3	2	-	2	*	B, NF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	2a	3	-	*	*	H, F
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	1	1	-	*	*	F
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§	1	1	I	V	V	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	1	1	-	V	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	k. A.	k. A.	-	R	*	k. A.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	1	2	-	*	*	B, NF
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	2	3	-	*	*	H
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	§§	1, 4, 5	3	I	0	1	B, NF
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	§§	1	1	-	1	V	F
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	1	1	-	V	*	F
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	1, 4	3	-	2	2	B, NF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	1	1	-	*	*	F
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	1	1	-	3	3	B, NF
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	2a	3	-	*	*	H

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	§	1	1	-	R	*	B, NF
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	1	2	-	*	*	F
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	3	2	-	*	*	F
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	1, §	3	I	0	1	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§	1, 4, §	3	I	*	*	B, NF
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	1	1	-	3	3	B, NF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	1	1	-	*	3	F, N
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§	3	2	-	*	*	B, F
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§	1	1	-	1	3	B, NF
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H, NF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	1, 3	2	-	*	*	H
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	2	3, W 2	-	V	*	F
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	3	2	-	*	*	F
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	1	1	-	*	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§	3	1	-	R	*	B, F
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	2	3	I	*	*	F
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	1	1	-	*	*	F
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	§§	1	1	I	0	1	F, NF
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	1	1	-	*	*	B
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	F
Nachtschwalbe, Ziegenmelke	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	1	1	-	3	3	B
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	§	1	1	-	*	*	F
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	1	1	I	3	*	F
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H, F
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	§§	1	1	I	3	2	B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	§	-	-	-	0	R	B, N
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	1	1	-	*	V	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	B, N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	1	1	-	*	*	F
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	4	3	-	V	1	F
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	1, 3	2	-	V	V	N
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	§§	2	3, W 5	I	*	*	H
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	1	1	-	1	2	B, NF
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§	1	1	-	V	*	B, NF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§	1	1	-	*	*	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	§§	1	3	I	V	3	B
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	§§	1	1	-	*	*	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	1	3	I	3	*	B
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	*	H
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	§	1	1	-	*	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	*	F
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	§§	1	3	-	1	*	B, NF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	1	1	-	*	*	B
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	§§	k. A.	k. A.	-	0	1	F
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	1a	3, W 3	I	*	V	F
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§	1, 4	3	-	1	2	B, NF
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	3	2	-	V	*	F
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	§§	1, 4	1	I	*	V	B, NF
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Schaftstelze/Wiesen- schaftstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	1	1	-	*	*	B
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§	1	2	-	*	*	H, NF
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenoba- enus</i>	§§	1	1	-	3	*	B
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	§	1	1	-	*	*	B
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	2	3, W 3	-	1	*	H
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	1	F
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	§§	3	2	-	1	3	B, K, NF
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	1	1	-	*	*	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	§	3	2	I	R	*	B, K
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	2	3, W 2	I	*	*	F
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	2a	3	I	*	*	H
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	N
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	*	F
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	2	R 5*, W 10*	I	*	*	F
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	§§	1	1	I	1	1	B
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§	1, 3	2	-	*	V	B, K

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	1	1	-	*	*	F
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§	1	1	I	R	*	B, NF
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	1	1	-	*	*	F
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	1	1	I	3	*	F
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§§	4	3	I	2	1	F
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	§§	2	3, W 5	I	*	*	H
Spießente	<i>Anas acuta</i>	§	1	1	-	1	2	B, NF
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	§	1	1	-	V	V	H
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	2	3, W 5	-	2	V	H
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	2	-	1	1	H
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	§§	1	1	I	*	*	B, NF
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	§	1, 3	2	-	R	*	B, K
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	1	1	-	*	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	§	k. A.	k. A.	-	*	*	F
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§	3	2	-	*	*	B, F, K
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	1	1	-	*	*	H
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	§§	1, §	1	I	1	1	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	1	1	-	*	*	F
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§	1	1	-	1	V	B, NF
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	§	1	1	-	*	*	F
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§	2a	3	-	*	V	H
Teichhuhn/-ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	§§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	4	3	-	*	*	F
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§	3	2	I	3	3	B, K
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	1	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Tüpfelsumpfhuhn/-ralle	<i>Porzana porzana</i>	§§	1	1	I	1	3	B, NF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	1	1	-	*	*	F
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	1	2	-	3	*	F, N
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§	1	1	-	2	2	F
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§	3	2	-	2	*	H, K
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	2, §	3, W 5*	I	*	*	B, F, N
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	3	1	-	*	V	F, K
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§	1	1	-	*	V	B, NF
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	1, 4	3	I	2	1	B, NF
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	2a	3, W 2	-	*	*	H
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	1	1	-	*	*	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§	1	1	I	*	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	1	1	-	*	V	B, NF
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§	1	1	-	V	*	F, NF
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	1	2, W 2	I	3	*	F
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	§	1	2	-	*	*	N
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§	1	1	-	*	*	H
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	§	3	2	I	*	R	B, K
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	§§	3	2	-	*	R	B, K
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	H
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	1	R 5	I	3	V	F
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	1	1	-	*	*	B, NF
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	2	3	-	3	3	H
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	2	3, W 3	I	3	V	F
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	§§	2	3	-	3	3	H
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	1	1	-	2	2	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökolog. Gilde
			geschützt	erlischt				
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§	1, §	3	I	2	2	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§	1	1	-	2	*	F
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	1	1	-	*	*	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	1	1	-	*	*	B
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	B, N
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	§§	1	3	I	3	3	F
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	R	B, K
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	§§	2a	3	I	3	V	N
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	§§	3	2	-	1	1	B, K
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	N
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	1	1	-	2	*	B, NF
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	§§	k. A.	k. A.	I	k. A.	0	B

Legende zu Tabelle 12

Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) (VSRL)

- I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
§ = nach Anlage 1 BArtSchVO besonders geschützt
§§ = nach Anlage 1 BArtSchVO streng geschützt

Schutz der Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (MLUL 2018)

- k. A. = keine Angaben

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 = i. d. R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a = System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 = i. d. R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 = Nest und Brutrevier
5 = Balzplatz
§ = zusätzlicher Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers
4 = fünf Jahre nach der Aufgabe des Reviers
W x = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung;
* bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
** bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 5 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
R x = x Jahre nach Aufgabe des Reviers; * bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach Aufgabe des Reviers, **

Gefährdung

- RL BB = Rote Liste Brandenburg (2019) (LfU BB 2019)
RL D = Rote Liste Deutschland (2021) (Ryslavy et al. 2021)
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
R = extrem selten
* = ungefährdet

Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

- B = Bodenbrüter
F = Freibrüter
N = Nischenbrüter
H = Höhlenbrüter
K = Koloniebrüter
NF = Nestflüchter

A-11 Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel

Tabelle 13: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG (Heimische Arten Brandenburgs gemäß den Angaben der Hinweise ASB (MIL 2022))

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde als Brutvogel innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen (Revieranzahl: 2). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedroht Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 7). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 6). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Elster	<i>Pica pica</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 8). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	ja	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 3). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H, N
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	ja	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführt, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 4). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Graugans	<i>Anser anser</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorbene Art geltend. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	ja	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art sowie Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen (Revieranzahl: 5). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Kranich	<i>Grus grus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 4). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit als ausgestorben/verschollen geltende Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorben bzw. verschollen geltend. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ja	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	ja	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ausgestorben bzw. verschollen. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	ja	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	ja	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotfußfalke	<i>Podiceps grisegena</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, in Brandenburg vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schaftstelze/ Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit stark gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja	x	x	x	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 2). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG als Brutvogel nachgewiesen (Revieranzahl: 1). Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	ja	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	-	-	-	Bundes und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nachgewiesen. Ein Brutverdacht konnte für die Art nicht erbracht werden. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 50 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 50 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Legende zu Tabelle 13

Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

B	=	Bodenbrüter
F	=	Freibrüter
N	=	Nischenbrüter
H	=	Höhlenbrüter
NF	=	Nestflüchter